

**Verordnung über das Verbot der Fütterung verwilderter Tauben
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

vom 22.01.2024

Auf Grund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Verordnung:

**§ 1
Fütterungsverbot**

Im Gebiet der Stadt Marktoberdorf ist das Füttern von verwilderten Tauben verboten. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Marktoberdorf veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

**§ 2
Duldung von Maßnahmen**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Marktoberdorf oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt,
2. einer gemäß § 2 getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Marktoberdorf, 23.01.2024

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister